



## **BioDom e.V.**

### **Initiative für Gesundes Wohnen**

gemeinnützige Körperschaft

unabhängig – europaweit – vertrauenswürdig – kompetent

offen für jede/n die/der sich für gesundes Wohnen und um die Vermeidung von umweltschädlichen Verfahren, Baustoffen und Konzepten in allen Bereichen des Wohnens, Bauens und Sanierens einsetzen möchte.

## **Satzung**

BioDom e. V.  
Initiative für Gesundes Wohnen  
Ringbergstraße 45  
82054 Sauerlach

[www.biodom.org](http://www.biodom.org)





## Satzung

### 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen

**BioDom - Initiative für Gesundes Wohnen**

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Namen

**BioDom e. V. - Initiative für Gesundes Wohnen**

Der Verein hat seinen Sitz in Sauerlach. Der Verein wird europaweit tätig und Geschäftsstellen im gesamten EU Bereich einrichten.

Der Verein wird selbst Mitglied anderer Verbände, soweit dies der Förderung des eigenen Vereinszwecks dient.

### 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### 3 Zweck des Vereins

3.1 Der Verein fördert den Umweltschutz und Bildung und Wissenschaft und Forschung in den Bereichen Bauen, Sanieren und Wohnen.

3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

3.2.1 Förderung von Forschung und Weiterbildung in allen Bereichen gesunden Wohnens und der Vermeidung von umweltschädlichen Verfahren, Baustoffen und Konzepten in allen Bereichen des Bauens, Sanierens und Wohnens;

3.2.2 Öffentlichkeitsarbeit in allen Bereichen gesunden Wohnens und der Vermeidung von umweltschädlichen Verfahren, Baustoffen und Konzepten in allen Bereichen des Bauens, Sanierens und Wohnens

3.2.3 Entwicklung von Richtlinien, die gesundes und umweltgerechtes Bauen, Sanieren und Wohnen sichern und für deren Umsetzung sich die Mitglieder aktiv einsetzen;

3.2.4 gezielte Information der Öffentlichkeit, insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, Seminare und Tagungen zu den Fragen der Vermeidung von umweltschädlichen Verfahren, Baustoffen und Konzepten in allen Bereichen des Bauens, Sanierens und Wohnens;

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Bauen, Sanieren und Wohnen.



## **4 Erwerb der Mitgliedschaft**

4.1 Mitglieder des Vereins können werden:

4.1.1 - Personen, die die Ziel des Vereins mittragen und fördern wollen. (persönliche Mitgliedschaft)

4.1.2 - Unternehmen (KMU), juristische Personen des privaten Rechts, Handelsgesellschaften, nichtrechtsfähige Personenmehrheiten mit kaufmännischer Betriebsführung und Unternehmensgründer (Wirtschaftsmitgliedschaft)

4.1.3 - Kommunen und Behörden (Behördenmitgliedschaft)

4.1.4 - alle an den Zielen des Vereins interessierten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Wirtschaftsverbände und sonstige private Organisationen (Verbandsmitgliedschaft)

4.2 Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Leistungen des Vereins.

4.3 Im Beitrittsjahr gilt die Mitgliedschaft als passive Mitgliedschaft. Die passiven Mitglieder haben mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts die gleichen Pflichten und Rechte wie aktive Mitglieder. Mit Beginn des zweiten Mitgliedschaftsjahres kann das Mitglied jederzeit eine aktive Mitgliedschaft beantragen. Ausnahmen einer vorzeitigen aktiven Mitgliedschaft sind durch Vorstandsbeschluss jederzeit möglich. Die Gründungsmitglieder gelten als aktive Mitglieder.

4.4 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Beitritt und/oder Mitgliedsart entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4.5 Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Vollversammlung.

4.6 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Zeit oder auf Lebenszeit ernennen.

## **5 Beendigung der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

5.2 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand abgesandt werden.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

5.4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder bei das Ansehen des Vereins schädigenden Geschäftsmethoden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.



5.5 Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

5.6 Während der passiven Mitgliedschaft kann ein Mitglied jederzeit vom Vorstand ohne Begründung ausgeschlossen werden.

## **6 Mitgliedsbeiträge**

6.1 Von den aktiven und passiven Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Aus verwaltungstechnischen Gründen werden diese als Jahresbeiträge jeweils im Januar abgerufen.

6.2 Zwei Wochen nach dem Beitritt wird der Jahresbeitrag fällig. Der nicht durch Mitgliedschaftsmonate abgedeckte Teil gilt als Aufnahmegebühr.

6.3 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Umlage darf das Zweifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

6.4 Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen des Beitrages müssen mindestens 4 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres den Mitgliedern im Rundschreiben mitgeteilt werden.

6.5 Über Höhe und Fälligkeit von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

6.6 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

7.1 Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art der Förderung. Für Sonderleistungen des Vereins an seine Mitglieder kann der Vorstand eine Gebührenordnung erlassen.

7.2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer beruflichen Betätigung die Gesamtinteressen des Vereins wahrzunehmen. Sie fördern den Gemeinschaftsgedanken vor allem durch Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hilfe.

7.3 Die Mitglieder unterstützen aktiv die Umsetzung der strengen Richtlinien des Vereins zur Vermeidung und Abwehr von umweltschädlichen Verfahren, Baustoffen und Konzepten in allen Bereichen des Bauens, Sanierens und Wohnens

## **8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- ◆ der Vorstand,
- ◆ die Mitgliederversammlung.

## **9 Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus:  
a) dem Vorsitzenden



- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den Beiräten

9.2 Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes muss jeweils eine ungerade Zahl sein.

9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

9.4 Der Vorsitzende kann einen Stellvertreter als angestellten oder freiberuflich tätigen Geschäftsführer verpflichten. Dieser zählt dann voll stimmberechtigt zum Vorstand.

9.5 Der Vorstand wird auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

9.6 Die Ämter aller Mitglieder des Vorstandes enden mit dem Ablauf der ersten Sitzung eines neu gewählten Vorstands, bzw. mit Austritt aus dem Verein. Im gleichen Zeitpunkt endet die Amtszeit aller vom Vorstand gewählten Ausschüsse. Eine eventuelle Geschäftsführertätigkeit endet wie im Geschäftsführervertrag geregelt.

9.7 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dazu gehören vor allem die allgemeine Geschäftsführung, die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr; Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.

## **10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

10.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann mündlich erfolgen.

10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines beauftragten Vertreters.

10.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **11 Mitgliederversammlung**

11.1 Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zugelassen.

11.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

11.3 Die Mitgliederversammlung beschließt:

11.3.1 Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,

11.3.2 Erlass einer Wahlordnung;

11.3.3 Entlastung des Vorstands;

11.3.4 Wahl des Vorstands

11.3.5 Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, des festgestellten Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr, des Jahresberichts des Vorstandes;



11.3.6 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

11.3.7 Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts (§ 21) und deren Ersatzmitglieder;

11.3.8 Bestimmung eines Rechnungsprüfers

## **12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

12.1 Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse geschickt ist.

12.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Zehntel der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

## **14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

14.1 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

14.2 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

14.3 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **15 Ehrengericht**

15.1 Über alle aus dieser Satzung und in dem Verein entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Ehrengericht des Vereins.

15.2 Das Ehrengericht besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Bei Befangenheit oder Verhinderung werden die gewählten Ersatzmitglieder tätig.

## **16 Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und deren Anpassung an steuerrechtliche Erfordernisse vorzunehmen.

Tag der Errichtung der Satzung 21.06.2006